

Informationen über das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Am 1. Januar 2020 ist das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) in Kraft getreten. Dieses bezweckt einerseits eine Verbesserung des Kundenschutzes und andererseits die Schaffung vergleichbarer regulatorischer Rahmenbedingungen für das Erbringen bestimmter Finanzdienstleistungen durch verschiedene Finanzdienstleister (Banken, Vermögensverwalter etc.).

Im Zentrum stehen dabei Verhaltensregeln, die Finanzdienstleister gegenüber ihren Kundinnen und Kunden bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Bereich des Anlagegeschäfts (nachstehend «Finanzdienstleistungen») einhalten müssen. Diese ergänzen die zivilrechtlichen Bestimmungen, welche für die Vertragsverhältnisse zwischen den Kundinnen und Kunden und der Bank Cler AG (nachfolgend «Bank Cler») massgebend sind.

Als Finanzdienstleistungen gelten (i) Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten, (ii) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, (iii) Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung), (iv) Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung) und (v) Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Für die Einhaltung der Verhaltensregeln des FIDLEG galt grundsätzlich eine zweijährige Übergangsfrist. Sie werden von der Bank Cler spätestens seit 1. Januar 2022 eingehalten.

Mit diesem Dokument über das FIDLEG informiert die Bank Cler ihre Kundinnen und Kunden über dessen Einfluss auf die Kundenbeziehungen.

1. Generelle Informationen über die Bank Cler

a) Vorstellung

Die Bank Cler AG ist eine Schweizer Bank mit Hauptsitz in Basel, die ihr Angebot auf die Bedürfnisse von Privat- und Immobilienkunden sowie auf Vermögende Privatkunden ausrichtet. «Cler» kommt aus dem Rätoromanischen und steht für klar, hell, deutlich. Der Name ist Programm, deshalb lautet die Vision: «Jeden Tag schaffen wir finanzielle Klarheit – mit verständlicher Beratung und smarten Lösungen.». Die Bank Cler ist in allen Sprachregionen mit Geschäftsstellen vertreten. Zudem hat sie mit «Zak» die erste Schweizer Neobanking-App auf den Markt gebracht. Zak-Kundinnen und -Kunden sind Kunden der Bank Cler. Dadurch haben sie direkten Zugang zu einer persönlichen Beratung und Support sowie Zugriff auf das gesamte Angebot und alle Dienstleistungen der Bank Cler. Die Bank Cler ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Basler Kantonalbank.

b) Kontakt, Rechtsform und Aufsichtsstatus

Die Bank Cler hat ihren Hauptsitz an folgender Adresse:
Aeschenplatz 3, 4052 Basel, Schweiz.

Die Bank Cler ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht. Sie untersteht der Aufsicht der Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) mit folgender Postanschrift:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
3003 Bern
Schweiz

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank Cler entnehmen Sie bitte unserer Website (www.cler.ch/de/bank-cler/uber-uns).

2. Finanzdienstleistungen der Bank Cler sowie Einsatz eigener und fremder Finanzinstrumente

Die Bank Cler bietet ihren Kundinnen und Kunden verschiedene Finanzdienstleistungen an. Damit unterstützt sie ihre Kundinnen und Kunden bei der Erreichung von deren Zielen. Zu diesem Zweck entwickelt die Bank Cler individuelle Konzepte und bietet umfassende Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für alle Kundengruppen an. Zu diesen zählen Privat- und Immobilienkunden sowie Vermögende Privatkunden (die regulatorisch erforderliche Kundensegmentierung kann von diesen Begriffen bzw. Einstufungen abweichen; siehe dazu Ziff. 4). Zum Dienstleistungsangebot gehört auch die blosser Ausführung von Kundenaufträgen (Execution Only).

Im Rahmen der angebotenen Finanzdienstleistungen kommen nebst Finanzinstrumenten (Anlagefonds, strukturierte Produkte etc.) von Drittanbietern (fremde Finanzinstrumente) auch eigene Finanzinstrumente der Bank Cler zum Einsatz bzw. werden solche empfohlen. Als eigene Finanzinstrumente der Bank Cler gelten solche, die von der Bank Cler oder deren Muttergesellschaft Basler Kantonalbank herausgegeben, erstellt, verwaltet oder von Dritten im Auftrag der Bank Cler aufgelegt und geleitet werden, insbesondere auch die Bank Cler-Anlagefonds (eigene Finanzinstrumente). Das Angebot, die Empfehlung oder der Einsatz eigener Finanz-

instrumente kann zu einem Interessenkonflikt der Bank Cler führen.

Die Einzelheiten sind im Informationsblatt «Finanzdienstleistungen der Bank Cler AG sowie Einsatz eigener und fremder Finanzinstrumente» sowie im Informationsblatt «Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten» aufgeführt. Diese stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Bank Cler ([Finanzdienstleistungsgesetz \(FIDLEG\) – Bank Cler](#)) zur Verfügung und können auch bei dieser bezogen werden.

3. Arten von Finanzinstrumenten sowie deren Eigenschaften und Risiken

Es gibt verschiedene Arten von Finanzinstrumenten. Der Handel mit diesen bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Art des Finanzinstruments können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Für eine Aufklärung darüber, welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt, welche Eigenschaften diese aufweisen und welche Risiken mit diesen einhergehen, stellt die Bank Cler ihren Kundinnen und Kunden die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (nachfolgend «SBVg») zur Verfügung. Die Bank Cler kann darüber hinaus zusätzliche Informationsbroschüren sowie Factsheets betreffend die Funktionsweise und die Risiken der verschiedenen Produktklassen angehörenden Finanzinstrumente (wie Aktien, Obligationen, Strukturierte Produkte etc.) zur Verfügung stellen. Angaben zu Eigenschaften und Risiken bezüglich konkreter Finanzinstrumente finden sich sodann insbesondere auch in gesetzlich vorgesehenen Basisinformationsblättern (BIB) oder solchen gleichgestellten Dokumenten, soweit für bestimmte Arten von Finanzinstrumenten solche erforderlich sind.

Die Broschüre der SBVg kann online abgerufen werden unter [Rechtliches – Alle Infos bei der Bank Cler](#)

4. Kundensegmentierung

Das FIDLEG sieht im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen eine Pflicht zur Kundensegmentierung vor. Die Bank Cler teilt deshalb ihre Kundinnen und Kunden den drei Segmenten «Privatkunden», «professionelle Kunden» und «institutionelle Kunden» zu. Die Bank Cler ist unter gewissen Umständen gehalten, von ihren Kundinnen und Kunden Informationen zu verlangen, um die zwingend erforderliche Einstufung in eines der gesetzlich vorgesehenen Segmente vornehmen zu können.

Die genannten Kundensegmente unterscheiden sich im Wesentlichen wie folgt:

a) Privatkunden

Als Privatkunden gelten grundsätzlich alle Kundinnen und Kunden, die nicht professionelle oder institutionelle Kunden sind. Im Gegensatz zu den Kundinnen und Kunden, die den beiden anderen Segmenten angehören, gelten bezüglich Privatkunden umfangreichere Kundenschutzbestimmungen.

Zu diesen zählen namentlich Informations- und Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung und Angemessenheit, welche die Finanzdienstleister einzuhalten haben.

b) Professionelle Kunden

Als professionelle Kunden gelten neben institutionellen Kunden (lit. c hiernach) auch Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie (namentlich Pensionskassen), öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, grosse Unternehmen (welche zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: Bilanz von 20 Mio. CHF, Umsatz von 40 Mio. CHF oder Eigenkapital von 2 Mio. CHF) sowie für Vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie. Bezüglich professioneller Kunden gelten weniger weitreichende Kundenschutzbestimmungen, als dies bezüglich Privatkunden der Fall ist.

c) Institutionelle Kunden

Gewisse professionelle Kunden gelten als institutionelle Kunden und werden als eigenes Kundensegment betrachtet. Dies sind beaufsichtigte Finanzintermediäre (z.B. Banken oder beaufsichtigte Vermögensverwalter), beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, Zentralbanken und nationale sowie supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie. Für die diesem Segment zugeordneten Kundinnen und Kunden gelten die Verhaltensregeln des FIDLEG nicht, da diese aufgrund ihrer Struktur, Erfahrung und finanziellen Ausstattung typischerweise eines Schutzes nicht bedürfen.

d) Wechsel des Kundensegments

Vermögende Privatkundinnen und -kunden sowie für diese errichtete private Anlagestrukturen können gegenüber der Bank Cler schriftlich erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out), wenn sie entweder (i) über ein Vermögen von mindestens 500 000 CHF und aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund vergleichbarer Erfahrungen im Finanzsektor über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Anlagerisiken zu verstehen, oder (ii) über ein Vermögen von mindestens 2 Mio. CHF verfügen.

Als anrechenbare Finanzanlagen gelten Bankguthaben, Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte, Derivate, Edelmetalle, Lebensversicherungen mit Rückkaufswert und Treuhandanlagen. Nicht als anrechenbare Finanzanlagen gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

Professionelle Kunden (die nicht institutionelle Kunden sind) können erklären, dass sie bezüglich ihrer Geschäftsbeziehung zur Bank Cler als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).

Institutionelle Kunden können erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen.

Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen eines Wechsels des Kundensegments klärt Sie Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater auf.

e) Zusammenwirken der Kundensegmentierung gemäss FIDLEG und KAG

Das Kollektivanlagengesetz (nachfolgend «KAG») enthält im Wesentlichen produktspezifische Regelungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen.

Gegenüber den Kunden einzuhaltende Verhaltensregeln finden sich im FIDLEG. Die Regeln zur Einstufung der Kundinnen und Kunden als nicht qualifizierte bzw. qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss KAG referenzieren im Wesentlichen auf die Definitionen des FIDLEG zur Kundensegmentierung.

Hat eine Kundin/ein Kunde ein auf Dauer angelegtes Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsverhältnis mit der Bank Cler in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vereinbart, so gilt diese/dieser unabhängig von der Zuordnung zu einem Kundensegment gemäss FIDLEG als qualifizierte Anlegerin/qualifizierter Anleger im Sinne des KAG. Eine solche Einstufung führt zu zusätzlichen Chancen, aber gleichzeitig auch zu zusätzlichen Risiken. Die Einstufung als qualifizierte Anlegerin/qualifizierter Anleger ermöglicht den Erwerb von Finanzinstrumenten mit erhöhten Risiken. So können beispielsweise im Rahmen eines Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsverhältnisses auch ausländische kollektive Kapitalanlagen oder strukturierte Produkte, welche ein höheres Risiko aufweisen, durch die qualifizierte Anlegerin/den qualifizierten Anleger erworben werden. Möchte eine Kundin/ein Kunde auf den Status der «qualifizierten Anlegerin/des qualifizierten Anlegers» verzichten, so hat sie/er dies schriftlich zu erklären. Die damit verbundene Einstufung als nicht qualifizierte Anlegerin/nicht qualifizierter Anleger hat jedoch die Veräusserung der ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen/qualifizierten Anlegern vorbehaltenen Anlagen zur Folge.

5. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Bei der Vermögensverwaltung und Anlageberatung sind Finanzdienstleister gemäss FIDLEG verpflichtet, eine Eignungsprüfung oder eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Die Prüfung basiert wesentlich auf Angaben, welche die Kundin/der Kunde der Bank Cler zur Verfügung gestellt hat. Ob und in welchem Umfang eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durchgeführt werden muss, hängt einerseits von der Zugehörigkeit einer Kundin/eines Kunden zu einem bestimmten Kundensegment (vgl. Ziffer 4) und andererseits von der Art der zu erbringenden Finanzdienstleistung (transaktionsbezogene Anlageberatung, portfoliobezogene Anlageberatung oder Vermögensverwaltung) ab. So ist bei institutionellen Kunden gesetzlich weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung vorgeschrie-

ben, während bei den professionellen Kunden lediglich im Hinblick auf eine portfoliobezogene Anlageberatung oder Vermögensverwaltung im Rahmen einer vereinfachten Eignungsprüfung deren Anlageziele erhoben werden müssen. Die Bank Cler behält sich vor, nach ihrem eigenen Ermessen von gesetzlich möglichen Erleichterungen hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit bzw. Eignung abzuweichen und eine solche auch dann gemeinsam mit der Kundin/dem Kunden durchzuführen, wenn dies vom FIDLEG nicht verlangt wird bzw. die Kundin/der Kunde darauf ganz oder teilweise verzichten kann bzw. verzichtet hat.

a) Angemessenheitsprüfung

Eine Angemessenheitsprüfung ist bei Privatkunden gemäss FIDLEG durchzuführen, sofern die Bank Cler Empfehlungen hinsichtlich einzelner Transaktionen erbringt, ohne dabei das Kundenportfolio zu berücksichtigen (sog. transaktionsbezogene Anlageberatung). Anhand der Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin/des Kunden wird dann beurteilt, ob die Gegenstand der Anlageberatung bildenden Finanzinstrumente für die Kundin/den Kunden angemessen sind. Angemessen ist ein Finanzinstrument dann, wenn die Kundin/der Kunde dessen Funktionsweise und die Konsequenzen des Erwerbs versteht. Verfügt die Kundin/der Kunde noch nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich bestimmter Finanzinstrumente, so klärt die Bank Cler die Kundin/den Kunden entsprechend auf.

Kommt die Bank Cler zum Schluss, dass ein Finanzinstrument für die Kundin/den Kunden nicht angemessen ist, so rät sie vor Erbringung der Dienstleistung davon ab.

Reichen die Informationen, welche die Bank Cler von der Kundin/dem Kunden erhält, nicht aus, um eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen, so wird sie die Kundin/den Kunden vor Ausführung einer entsprechenden Transaktion darauf hinweisen. Die Kundin/der Kunde trägt in einem solchen Fall die alleinige Verantwortung für die Transaktion.

b) Eignungsprüfung

Bei der Erbringung einer auf ein bestimmtes Kundenportfolio bezogenen Anlageberatung (sog. portfoliobezogene Anlageberatung) sowie im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats überprüft die Bank Cler bei Privatkunden sowie professionellen Kunden gemäss FIDLEG, ob die gewünschte oder empfohlene Finanzdienstleistung bzw. die zu empfehlenden resp. einzusetzenden Finanzinstrumente für die Kundin/den Kunden geeignet sind. Zu diesem Zweck erkundigt sich die Bank Cler bei Privatkunden über deren persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse (namentlich betreffend Vermögen, Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens sowie Verpflichtungen) sowie über die Anlageziele (Angaben zum Zeithorizont und Zweck der gewünschten Anlage, Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie Anlagebeschränkungen). Bei professionellen Kunden beschränkt sich die Eignungsprüfung auf die Ermittlung der Anlageziele.

Basierend auf diesen Angaben erstellt die Bank Cler gemeinsam mit der Kundin/dem Kunden ein Risikoprofil und definiert mit dieser/diesem eine Anlagestrategie. Diese bilden die Basis für ein bestimmtes Anlageberatungs- bzw. Vermögensverwaltungsmandat.

Bei Privatkunden werden fehlende Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich bestimmter Arten von Finanzinstrumenten durch Aufklärung kompensiert.

Kommt die Bank Cler zum Schluss, dass ein Finanzinstrument für die Kundin/den Kunden nicht geeignet ist, so rät sie vor der Erbringung der Dienstleistung davon ab.

Reichen die Informationen, welche die Bank Cler von der Kundin/dem Kunden erhält, nicht aus, um eine Eignungsprüfung durchzuführen, so wird sie diese/diesen vor Erbringung einer Dienstleistung, namentlich der Ausführung einer Transaktion, darauf hinweisen. Die Kundin/der Kunde trägt in einem solchen Fall die alleinige Verantwortung für die Transaktion.

6. Preise und Gebühren

Die Bank Cler erhebt für ihre Finanzdienstleistungen Gebühren. Diese richten sich nach der Art und dem Umfang der Finanzdienstleistung. **Sie finden entsprechende Preisübersichten in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Bank Cler (Alle Online-Dokumente der Bank Cler auf einen Blick).** Für detaillierte Auskünfte stehen die Kundenberaterinnen bzw. Kundenberater gerne zur Verfügung.

7. Ausführung von Kundenaufträgen

Um den Anforderungen an die bestmögliche Transparenz gegenüber den Kundinnen und Kunden bei der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten nachzukommen, sind Finanzdienstleister verpflichtet, bestimmte Grundsätze einzuhalten bzw. zu definieren.

Die Bank Cler stellt sicher, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird (sog. «Best Execution»). In finanzieller Hinsicht werden neben dem Preis für das jeweilige Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie Entschädigungen Dritter berücksichtigt.

Die Grundsätze sind in einer «Best Execution»-Policy festgehalten und können in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Bank Cler ([Finanzdienstleistungsgesetz \(FIDLEG\) – Bank Cler](#)) abgerufen werden.

8. Organisatorische Massnahmen

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit einer Bank können Interessenkonflikte auftreten. Die Bank Cler betreibt ihre Geschäftstätigkeit in einer Weise, dass die Interessen der Bank und ihrer Mitarbeitenden den Interessen der Kundinnen und Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank Cler informiert ihre Kundinnen und Kunden über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie über ausgewählte Massnahmen zur Vermeidung und zur Offenlegung verbleibender Interessenkonflikte, u.a. bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen und der Auswahl von Finanzinstrumenten mit Verweis auf wirtschaftliche Bindungen, Drittschädigungen und den Einsatz von eigenen Finanzinstrumenten, mit dem Informationsblatt «Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten».

Das Informationsblatt «Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten» steht in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Bank Cler ([Rechtliches – Alle Infos bei der Bank Cler](#)) zur Verfügung und kann auch bei dieser bezogen werden.

Bezüglich Drittschädigungen legt die Bank Cler Gegenstand und Prozentbandbreiten in einem Informationsblatt «Drittschädigungen» offen. Das Informationsblatt ist Teil des Depotreglements.

Gemäss entsprechender Regelung im Depotreglement erklärt sich die Kundin/der Kunde damit einverstanden, dass die Bank Cler vereinnahmte Drittschädigungen behält. Sie/Er verzichtet in Kenntnis der möglichen Drittschädigungen gemäss Informationsblatt auf deren Herausgabe. Davon abweichende Individualabreden, wie beispielsweise in Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsverträgen, gehen vor.

Das Informationsblatt «Drittschädigungen» und das Depotreglement stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Bank Cler ([Rechtliches – Alle Infos bei der Bank Cler](#)) zur Verfügung und können auch bei dieser bezogen werden.

9. Ombudsstelle

Weist die Bank Cler einen von der Kundin/dem Kunden ihr gegenüber geltend gemachten Anspruch zurück, ist diese/dieser berechtigt, ein Vermittlungsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich (www.bankingombudsman.ch), einzuleiten. Dieses Verfahren ist für die betroffene Kundin/den betroffenen Kunden kostenlos und bezweckt die Erledigung von Streitigkeiten über Rechtsansprüche durch Vermittlung.